

# Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung

LPR GmbH Dessau Zur Großen Halle 15 06844 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 – 230 490-0 Fax: 0340 – 230 490-29 info@lpr-landschaftsplanung.com www.lpr-landschaftsplanung.de

Außenstelle Magdeburg Am Vogelgesang 2a 39124 Magdeburg Tel./Fax: 0391 - 2531172

# Anlage 4 zum Umweltbericht für den B-Plan "Sonnengrund" Muldenstein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Juli 2021

M.Sc. Biol. Thomas Premper

# Auftraggeber

Gloria Sparfeld Stadtplaner und Ingenieure H. Höfner Halberstädter Straße 12 06112 Halle / Saale

# Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Rechtsgrundlagen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB)	1
3.	Methodik und Potenzialeinschätzung vorkommender Tierarten	5
4.	Untersuchungsgebiet	6
5.	Beschreibung der Wirkfaktoren	7
5.1	Baubedingte Wirkfaktoren	7
5.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	7
5.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	8
6.	Relevanzprüfung	8
7.	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit von Arten	18
7.1	Vögel	19
8.	Maßnahmen zur Vermeidung, ggf. CEF-Maßnahmen, Ökologische Baubeg	leitung 24
9.	Fazit	24
10.	Literatur/Quellen	26

# **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1:	Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarte	en
	nach Anhang IVa FFH RL	9
Tahelle 2.	Liste der zu hetrachtenden Vogelarten	12

# 1. Einleitung

In der Ortslage Muldenstein, nahe des Bahnhofes ist auf einer ungenutzten Freifläche die Errichtung und Inbetriebnahme einer Kindertagesstädte geplant. Zusätzlich ist ein Gewerbegebiet geplant. Hierfür ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

Zur Beurteilung des Einflusses auf Natur und Landschaft ist die Aufstellung eines Umweltberichtes erforderlich. Um hierbei eine Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten gem. §§ 44 BNatSchG durch den B-Plan zu überprüfen, wird dem Umweltbericht der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) beigelegt.

# 2. Rechtsgrundlagen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB)

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet.

## Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbot):

- (1) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 15 Abs. 1 die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen, oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben nach § 18 Abs. 2 S. 1, die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind im Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten, die einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind betroffen, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- und Verletzungsrisiko der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz vor Tötung, Verletzung, auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 **nicht vor**, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmt § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG.

Besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind folgende Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12. August 2010) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
  - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) "europäische Vogelarten" (s.a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Europäische Vogelarten im o.g. Sinne sind sämtliche wild lebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind (Art. 1 Abs. 1 Vogelschutz-RL).

**Streng geschützte Arten** gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind die besonders geschützten Arten, die in einer der nachfolgenden Vorschriften aufgeführt sind:

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3).

Zusätzliche artenschutzrechtliche Regelungen finden sich in landesrechtlichen Gesetzgebungen wieder. In Sachsen-Anhalt trifft dies auf den § 28 NatSchG LSA "Horstschutz" zu. Hier heißt es:



Zum Schutz der besonders störungsempfindlich und in ihrem Bestand gefährdeten Arten ist es nicht gestattet, Bruten von Schwarzstorch, Adlerarten, Rotmilan, Wanderfalke und Kranich durch störende Handlungen wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von 300 Metern zu unterlassen. Die Niststätten dieser Arten dürfen in einem Umkreis von 100 Metern, im Fortpflanzungszeitraum von 300 Metern, durch den Charakter des unmittelbaren Horstbereiches verändernde Maßnahmen, insbesondere durch Freistellen von Brutbäumen oder Anlegen von Sichtschneisen, nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die zuständigen Naturschutzbehörden können Ausnahmen unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes zulassen.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten durch § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicherSchäden,
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume:
- b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;

- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß, die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.



# 3. Methodik und Potenzialeinschätzung vorkommender Tierarten

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten. Zur Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten wird die Fortschreibung der "Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten" (SCHULZE et al. 2018) herangezogen. Die Liste bildet eine qualifizierende Grundlage für die faunistischen oder floristischen Sonderuntersuchungen zur Ermittlung möglicher Zugriffsverbote nach § 44(1) BNatSchG (besonderer Artenschutz) in Verbindung mit den Artikel 12 (Tierarten) und 13 (Pflanzenarten) FFH-RL bzw. Artikel 5 VogelSchRL infolge von Projekten oder Plänen.

Zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten wird eine Potentialeinschätzung nach "worst case"-Prinzip durchgeführt. Hierbei ist davon auszugehen, dass jede prüfungsrelevante Art, welche nicht kategorisch ausgeschlossen werden kann, im Untersuchungsgebiet vorkommt und bei der Planung zu berücksichtigen ist. Im Zusammenhang mit der Erfassung der Habitatstrukturen von potenziell vorkommenden, geschützten Arten wurde eine Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen durchgeführt. Die Biotope wurden auf der Grundlage der "Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt, Teil Offenland, Stand: 11.05.2010" und "Teil Wald, Stand 18.05.2010" erfasst und durch Fotos dokumentiert.

Kartierungen wurden für die Artengruppe der Reptilien durchgeführt. An insgesamt fünf Terminen sollen Erfassungen stattfinden. Bisher wurden drei Termine realisiert. Zauneidechsen oder andere Reptilien konnten nicht nachgewiesen werden.

#### Einschätzung der Artenpotenziale

Auf Grund der **Biotopstrukturen**, wobei insbesondere auch das Umfeld der planungsrelevanten Fläche berücksichtigt wurde, können folgende Artengruppen kategorisch ausgeschlossen werden:

#### Fische und Rundmäuler

- Keine Gewässer im Untersuchungsbereich

#### Mollusken

Keine Gewässer im Untersuchungsbereich

#### Säugetiere (außer Fledermäuse)

- Keine geeigneten Habitatstrukturen für eine dauerhafte Besiedlung,
- unmittelbare Einbindung in eine Ortslage und daraus resultierende anthropogene Störung, sodass keine Migrationsfunktion für Arten wie Biber oder Fischotter besteht, umliegende Strukturen bieten hierfür besser geeignete Möglichkeiten



#### **Amphibien**

- Keine Laichgewässer im Untersuchungsraum, einzig zwei Betonbecken im räumlichen Zusammenhang, diese jedoch ohne jegliche Uferstruktur oder aquatische Vegetation als notwendige Versteckmöglichkeit
- Im Umfeld mehrere Gewässerkörper, welche von Amphibien besiedelt sein können, diese jedoch durch Schienennetz und Straße von der Untersuchungsfläche isoliert, zusätzlich hohe räumliche Distanz und somit ohne Relevanz für den Planungsbereich
- Hoher Grad an anthropogener Störung durch Katzen, Hunde sowie Befahrung und Begehung der Fläche

#### Insekten (Libellen und xylobionte Käfer)

- Keine geeigneten Habitatstrukturen für Libellenarten (Fehlen von Gewässerkörpern)
- Vorhandene Gehölze wie Eiche oder Obsthölzer, welche potenziell von Xylobionten besiedelt sein können, erfüllen nicht die Anforderungen an Umfang und Alter für Habitatbäume

#### Farn- und Blütenpflanzen

- Keine geeigneten Biotopstrukturen
- Keine Nachweise im Zuge der Biotopkartierung

# 4. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Südwesten der Ortslage Muldenstein, Gemeinde Muldenstausee im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Es umfasst eine Fläche von 16,6 ha. Historisch fanden durch die Anlage des nahegelegenen Muldestausees sowie der Bahnschienen reichlich Eingriffe in der Landschaft statt. Es ist naheliegend, dass hierbei eine Freistellung des Geländes von Gehölzen erfolgte, welches durch kontinuierliche anthropogene Störung weitestgehend offengehalten wurde.

Während der Gebietsbegehungen zur Potentialeinschätzung für artenschutzrechtlich relevante Arten wurde zeitgleich eine Erfassung und Klassifizierung der Biotop- und Nutzungstypen vorgenommen.

Hauptaspekt des untersuchten Gebietes ist eine in Sukzession begriffene Ruderalflur mit reichlich Gehölzaufwuchs, welche mosaikartig eingestreute magere Bereiche aufweist. Es wurden folgende Biotoptypen auskartiert:

XQX Mischbestand Laubholz, überwiegend heimische Arten

HEC Baumgruppe/-bestand aus überwiegend heimischen Baum-arten

HYY sonstiges Gebüsch



AKE Kleingartenanlage

URA Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten

VWA unbefestigter Weg VWB befestigter Weg

VWD Fuß-/Radweg (ausgebaut)

Eine detaillierte Beschreibung sowie Fotodokumentation ist im Umweltbericht aufgeführt.

# 5. Beschreibung der Wirkfaktoren

## 5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Zu baubedingten Wirkfaktoren zählen Maßnahmen zur Erschließung des Baufeldes sowie unmittelbar folgenden Bauvorgänge vor Ort sowie damit verbundene Transporte:

- Immissionen von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen, Licht und Erschütterungen,
- Einträge von Baustoffen in Biotope und Habitate,
- Bewegungen durch Menschen und Maschinen/Fahrzeuge,
- Absonderungen von Treibstoffen, Ölen und Schmierstoffen,
- Einrichtung von Lagerflächen und Zufahrten
- Beseitigung von Oberboden und Vegetationsstruktur, Abtragung von Erdmaterialien
- Rodung von Gehölzen

# 5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Unter Anlagebedingten Wirkfaktoren werden Einflüsse durch den Finalzustand des Vorhabens zusammengefasst:

- Inanspruchnahme von Biotopen und Habitaten sowie Vermehrungsstätten von Arten oder Nahrungs- und Migrationsräumen,
- Barrierewirkung/Zerschneidung (Baustraßen, Lagerflächen),
- Vogelschlagopfer durch Fenstergläser



#### 5.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen entstehen durch die Unterhaltung und Betreibung des Planungsgegenstands nach Beginn der Inbetriebnahme und Abschluss aller initialen Bautätigkeiten:

- Immissionen von Lärm und Licht
- Einträge von Materialien in Biotope und Habitate,
- Bewegungen durch Menschen und Maschinen/Fahrzeuge,

# 6. Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung wird eine Abschätzung mit der notwendigen Folge von nach der Rechtsprechung zulässigen "worst-case-Abschätzung" durchgeführt. Die Artengruppe Reptilien wurde konkret erfasst. Aufgrund der bestehenden Nutzung, der Erkenntnisse der Vorortbegehung und der allgemeinen Artverbreitungen sind im Vorhabenraum voraussichtlich zu erwartenden Arten in den Betrachtungen als potenzielle Vorkommen zu berücksichtigen. Durch fehlende Strukturelemente und der generellen Beschaffenheit des Untersuchungsraumes lassen sich auf Basis einer Geländebegehung einzelne Artengruppen kategorisch ausschließen (vgl. Methodik und Potenzialeinschätzung vorkommender Tierarten)

Nachfolgende Tabellen vermitteln einen Überblick über die Ergebnisse der Relevanzprüfung der Artengruppen, welche detaillierter zu betrachten sind. Dies umfasst Säugetiere (Fledermäuse), Brutvögel, Reptilien und Insekten (Schmetterlinge):



Tabelle 1: Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IVa FFH RL

Alle gelisteten Arten sind Bestandteil des Anh. IV der FFH-RL. Diese Angabe entfällt daher in der nachfolgenden Tabelle. Zur weiteren Information finden sich Angaben über den Schutz nach Anh. II der FFH-RL sowie über einen strengen Schutz nach Bundesartenschutzverordnung oder EG-Artenschutzverordnung.

<sup>\*</sup> Prioritäre Art nach FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Ani 1 Sp 3	EG- ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
	Fledermäuse						
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Х			(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabensbedingte Auswirkung
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus						keine Vorkommen im Landschaftsraum
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabensbedingte Auswirkung
Myotis alcathoe	Nymphenfledermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabensbedingte Auswirkung
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Χ					keine Vorkommen im Landschaftsraum
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabensbedingte Auswirkung
Myotis dascyneme	Teichfledermaus	Χ					kein Vorkommen im Landschaftsraum
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabensbedingte Auswirkung
Myotis myotis	Großes Mausohr	Х			(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabensbedingte Auswirkung
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabensbedingte Auswirkung
Myotis nattereri	Fransenfledermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabensbedingte Auswirkung
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabensbedingte Auswirkung
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabensbedingte Auswirkung
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorha- bensbedingte Auswirkung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Ani 1 Sp 3	EG- ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus						möglicher Nahrungsgast, keine vorhabensbedingte Auswirkung
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus						möglicher Nahrungsgast, keine vorhabensbedingte Auswirkung
Plecotus auritus	Braunes Langohr						möglicher Nahrungsgast, keine vorhabensbedingte Auswirkung
Plecotus austriacus	Graues Langohr						möglicher Nahrungsgast, keine vorhabensbedingte Auswirkung
Rhinolophus ferrumequi- num	Große Hufeisennase	Χ					keine Vorkommen im Landschaftsraum
Rhinolophus hippo- sideros	Kleine Hufeisennase	Χ					keine Vorkommen im Landschaftsraum
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus						möglicher Nahrungsgast, keine vorhabensbedingte Auswirkung
	Reptilien (2	2 Arten)					
Coronella austriaca	Schlingnatter						nicht im Gebiet nachgewiesen
Lacerta agilis	Zauneidechse						nicht im Gebiet nachgewiesen
	Schmetterling	e (11 Ar	ten)				
Coenonympha hero	Wald- Wiesenvögelchen						in LSA ausgestorben/verschollen
Eriogaster catax	Hecken-Wollafter	Χ					in LSA ausgestorben/verschollen
Euphydryas maturna	Eschen- Scheckenfalter, Klei- ner Maivogel	Χ					keine geeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsraum
Gortyna borelii	Haarstrangwurzeleule	Х	Х	Х			keine geeigneten Habitatstrukturen und Futterpflanzen im Untersuchungsraum
Lopinga achine	Bacchantin						in LSA ausgestorben/verschollen
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Х					keine geeigneten Habitatstrukturen und Futterpflanzen im Untersuchungsraum
Lycaena helle	Blauschillernder Feu- erfalter	Х	Х				in LSA ausgestorben/verschollen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Ani 1 Sp 3	EG- ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisenbläuling						keine bekannten Fundpunkte im Land- schaftsraum, geeignete Habitatstrukturen kaum vorhanden
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Х					keine geeigneten Habitatstrukturen und Futterpflanzen im Untersuchungsraum
Maculinea teleius	Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Х					in LSA ausgestorben/verschollen
Parnassius mnemosyne	Schwarzer Apollo						in LSA ausgestorben/verschollen
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwär- mer						Nachtkerzen nicht im Gebiet vorhanden, kein Vorkommen im Gebiet
Coenonympha hero	Wald- Wiesenvögelchen						in LSA ausgestorben/verschollen

(x)= potenziell vorkommende Arten

Tabelle 2: Liste der zu betrachtenden Vogelarten

Tabelle 2: Liste der	zu betrachtenden V	ogeiartei	n						
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU- Vogel- SchRL Anh I	EG- Art- SchVO Anh A	BArt- SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nach- weis im UG	Beeinträch- tigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
Accipiter gentilis	Habicht		Χ			*	(x)		Nahrungsgast
Accipiter nisus	Sperber		Χ			*	(x)		Nahrungsgast
Acrocephalus arundi- naceus	Drosselrohrsänger			Х		*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Acrocephalus paludicola	Seggenrohrsänger	Χ		Χ	1	0			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger			Х		*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer			Χ	2	2			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Aegolius funereus	Raufußkauz	Χ	X			*			keine Vorkommen im Landschaftsraum
Alauda arvensis	Feldlerche				3	3	(x)	Х	
Alcedo atthis	Eisvogel	Χ		Χ		V			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Anas acuta	Spießente				3	1			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Anas clypeata	Löffelente				3	1			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Anas crecca	Krickente				3	2			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Anas penelope	Pfeifente				R				keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Anas platyrhynchos	Stockente					*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Anas querquedula	Knäkente		X		2	2			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Anas strepera	Schnatterente					*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Anser albifrons	Blässgans								keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Anser anser	Graugans					*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Anser erythropus	Zwerggans	Χ							keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Anser fabalis	Saatgans								keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Anthus campestris	Brachpieper	Χ		Χ	1	1			keine Vorkommen im Landschaftsraum
Anthus pratensis	Wiesenpieper				2	2	(x)		Durchzügler
Aquila pomarina	Schreiadler	Χ	Χ		1	1			keine Vorkommen im Landschaftsraum
Ardea cinerea	Graureiher					V	(x)		Nahrungsgast
Ardea purpurea	Purpurreiher	Χ		Χ	R	nb			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Arenaria interpres	Steinwälzer			Χ	2				keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Asio flammeus	Sumpfohreule	Χ	Χ		1	1			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Asio otus	Waldohreule		X			*	(x)		Nahrungsgast
Athene noctua	Steinkauz		Χ		3	1			keine Vorkommen im Landschaftsraum



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU- Vogel- SchRL Anh I	EG- Art- SchVO Anh A	BArt- SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nach- weis im UG	Beeinträch- tigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
Aythya ferina	Tafelente					*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Aythya fuligula	Reiherente					*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Aythya nyroca	Moorente	Х	Х		1	1			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Botaurus stellaris	Rohrdommel	Χ		Χ	3	3			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Branta leucopsis	Weißwangengans	Χ							keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Branta ruficollis	Rothalsgans	Х	Х						keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Bubo bubo	Uhu	Х	Х			*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Bucephala clangula	Schellente					*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Burhinus oedicnemus	Triel	Χ		Χ	0	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
Buteo buteo	Mäusebussard		Х			*	(x)		Nahrungsgast
Buteo lagopus	Raufußbussard		Х				` ,		keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Calidris alpina	Alpenstrandläufer			Χ	1				keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	Χ		Χ	3	3			keine Vorkommen im Landschaftsraum
Carduelis cannabina	Bluthänfling				3	3	(x)	Х	
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel			Χ		R			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Casmerodius albus	Silberreiher	Х	Х						keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer			Χ		V			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer			Χ	1	nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
Charadrius morinellus	Mornellregenpfei- fer	Х		Х	0				keine Vorkommen im Landschaftsraum
Chlidonias hybrida	Weißbart- Seeschwalbe	Х			R	R			keine Vorkommen im Landschaftsraum
Chlidonias leucopterus	Weißflügel- Seeschwalbe			Х	R	nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
Chlidonias niger	Trauer- Seeschwalbe	Х		Х	1	2			keine Vorkommen im Landschaftsraum
Ciconia ciconia	Weißstorch	Х		Χ	3	*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Х	Х			*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Circus aeruginosus	Rohrweihe	Х	Х			*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Circus cyaneus	Kornweihe	Х	Х		1	1			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Circus pygargus	Wiesenweihe	Х	Х		2	2			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU- Vogel- SchRL Anh I	EG- Art- SchVO Anh A	BArt- SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nach- weis im UG	Beeinträch- tigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
Coracias garrulus	Blauracke	Х		Χ	0	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
Corvus frugilegus	Saatkrähe					*	(x)		Schwellenwert > 1.000 Ind.
Corvus monedula (Colo- es monedula)	Dohle					3	(x)		Nahrungsgast
Crex crex	Wachtelkönig	Χ		Χ	2	2			keine Vorkommen im Landschaftsraum
Cuculus canorus	Kuckuck				V	3			Nahrungsgast
Cygnus bewickii	Zwergschwan	Χ		Χ					keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Cygnus cygnus	Singschwan	X		Χ	R	R			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Cygnus olor	Höckerschwan					*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Delichon urbicum	Mehlschwalbe				3	*	(x)		Nahrungsgast
Dendrocopos medius	Mittelspecht	X		Χ		*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Х		Χ		*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Emberiza calandra (Milia- ria calandra)	Grauammer			X	V	V	(x)	х	
Emberiza hortulana	Ortolan	X		Χ	3	3			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Falco columbarius	Merlin	X	Χ						keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Falco peregrinus	Wanderfalke	Χ	Χ			3	(x)		Nahrungsgast
Falco subbuteo	Baumfalke		Χ		3	3	(x)		Nahrungsgast
Falco tinnunculus	Turmfalke		Χ			*	(x)		Nahrungsgast
Falco vespertinius	Rotfußfalke	Χ	Χ			nb			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Ficedula parva	Zwergschnäpper	Χ		Χ	V	R			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Fulica atra	Blässhuhn					*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Galerida cristata	Haubenlerche			Χ	1	2			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Gallinago gallinago	Bekassine			Χ	1	1			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Gallinula chloropus	Teichhuhn			Χ	V	V			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Gavia arctica	Prachttaucher	Χ							keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Gavia stellata	Sterntaucher	Х							keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	Х	Χ			*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Grus grus	Kranich	Х	Χ			*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Haematopus ostralegus	Austernfischer	Х				*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Haliaeetus albicilla	Seeadler	X	Х			*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU- Vogel- SchRL Anh I	EG- Art- SchVO Anh A	BArt- SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nach- weis im UG	Beeinträch- tigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
Himantopus himantopus	Stelzenläufer	Χ		Χ		nb			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Hirundo rustica	Rauchschwalbe				3	3	(x)		Nahrungsgast
Ixobrychus minutus	Zwergdommel	Χ		Χ	2	V			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Jynx torquilla	Wendehals			Χ	2	3	(x)	Х	
Lanius collurio	Neuntöter	Χ				V	(x)	Х	
Lanius excubitor	Raubwürger			Χ	2	3	(x)		Nahrungsgast
Larus argentatus	Silbermöwe					R			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Larus cachinnans	Steppenmöwe				R	R			
Larus canus	Sturmmöwe								
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	Χ				R			
Larus michahellis	Mittelmeermöwe					R			
Larus ridibundus	Lachmöwe					*			
Limosa lapponica	Pfuhlschnepfe	Χ							keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Limosa limosa	Uferschnepfe			Χ	1	1			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Locustella luscinioides	Rohrschwirl			Χ		*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Locustella naevia	Feldschwirl				3	3			aufgrund fehlender Feuchtstauden keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Lullula arborea	Heidelerche	Χ		Χ	V	V	(x)	Х	
Luscinia luscinia	Sprosser					R			keine Vorkommen im Landschaftsraum
Luscinia svecica ssp. cyanecula	Weißsterniges Blaukehlchen	Х		Х		*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Lymnocryptes minimus	Zwergschnepfe			Χ					keine Vorkommen im Landschaftsraum
Lyrurus tetrix (Tetrao tetrix)	Birkhuhn	Х		Х	1	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
Mergus albellus	Zwergsäger	Χ							keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Mergus merganser	Gänsesäger				V	1			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Mergus serrator	Mittelsäger					R			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Merops apiaster	Bienenfresser			Χ		*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Milvus migrans	Schwarzmilan	Х	Χ			*	(x)		Nahrungsgast
Milvus milvus	Rotmilan	Х	Χ		V	V	(x)		Nahrungsgast
Motacilla flava	Wiesenschafstelze					*	` ,		keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Numenius arquata	Großer Brachvogel			Х	1	1			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU- Vogel- SchRL Anh I	EG- Art- SchVO Anh A	BArt- SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nach- weis im UG	Beeinträch- tigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
Nycticorax nycticorax	Nachtreiher	Х		Χ	2	nb			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer				1	2			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Otis tarda	Großtrappe	Х	Χ		1	2			Im Landschaftsraum nicht vorkommend
Pandion haliaetus	Fischadler	Χ	Χ		3	*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Perdix perdix	Rebhuhn				2	2			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Pernis apivorus	Wespenbussard	X	Χ		3	2			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Phalacrocorax carbo	Kormoran					*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Philomachus pugnax	Kampfläufer	Х		Χ	1	0			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Phylloscopus trochiloides	Grünlaubsänger				R	R			keine Vorkommen im Landschaftsraum
Picus canus	Grauspecht	Χ		Χ	2	*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Picus viridis	Grünspecht			Χ		*	(x)		Nahrungsgast
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	X		Χ	1				keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Podiceps auritus	Ohrentaucher	Χ		Χ	1				keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Podiceps cristatus	Haubentaucher					*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Podiceps grisegena	Rothalstaucher			Х		V			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstau- cher			X		R			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Porzana parva	Kleines Sumpf- huhn	Х		X	3	1			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	Χ		Χ	3	1			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Porzana pusilla	Zwergsumpfhuhn	Х		Χ	R	nb			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler	Χ		Χ		nb			im Landschaftsraum nicht vorkommend
Riparia riparia	Uferschwalbe			Х	V	*	(x)		Nahrungsgast
Saxicola rubetra	Braunkehlchen				2	3			geeignete Strukturen nur geringfügig, dort sehr hoher Grad anthropogener Störung
Sterna albifrons	Zwergseeschwal- be	Х		Х	1	0			im Landschaftsraum nicht vorkommend
Sterna caspia	Raubseeschwalbe	Χ		Χ	1				im Landschaftsraum nicht vorkommend
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe	Х		Χ	2	3			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Streptopelia turtur	Turteltaube		Χ		2	2			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Strix aluco	Waldkauz		Χ			*	(x)		Nahrungsgast

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU- Vogel- SchRL Anh I	EG- Art- SchVO Anh A	BArt- SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nach- weis im UG	Beeinträch- tigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
Sturnus vulgaris	Star				3	٧	(x)		Schlafplatzansammlungen ab 20.000 Ind. relevant
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke	Х		Х	3	3			geeignete Strukturen nur geringfügig, dort sehr hoher Grad anthropogener Störung
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	Χ		Χ	1				keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Tringa ochropus	Waldwasserläufer			Χ		*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Tringa totanus	Rotschenkel			Χ	3	1			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Turdus torquatus (ssp. Alpestris)	Ringdrossel					R			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Tyto alba	Schleiereule		Х			3	(x)		Nahrungsgast
Upupa epops	Wiedehopf			Χ	3	3			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
Vanellus vanellus	Kiebitz			Χ	2	2			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG

x= vorkommende Arten; (x) = potenziell vorkommende Arten

## 7. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit von Arten

Von den im Vorhabengebiet vorkommenden Arten können folgende durch das Vorhaben beeinträchtigt werden:

Bluthänfling Carduelis cannabina
Grauammer Emberiza calandra
Neuntöter Lanius collurio
Wendehals Jynx torquilla

Grundsätzlich kann eine Vielzahl von Fledermaus- und Vogelarten im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste erwartet werden. Diese werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Für Vögel der Gilde der Offenlandbrüter finden sich im Gebiet geeignete Habitatbereiche. Allerdings handelt es sich hierbei um Bodenbrüter, welche einer erhöhten anthropogenen Störung ausgesetzt sind. Besonders starke Auswirkungen entstehen hierbei durch die hohe Frequenz an Spaziergängern mit Hunden bzw. streunenden Katzen, welche ein erfolgreiches Brüten im Untersuchungsbereich äußerst unwahrscheinlich machen. Ein Brutvorkommen dieser Arten wird somit trotz der augenscheinlichen Eignung ausgeschlossen.



#### 7.1 Vögel

Formblatt Artenschutz Gebüschbrüter					
Projektbezeichnung AFB Bebauungsplan "Sonnengrund	Planungshoheit  Gemeinde Muldenst	ein	Betroffene Art siehe Gefährdungs-/ Schutz- status		
1. Schutz- und Gefährdungsst	atus				
Art	Schutzstatus nach BNatstreng geschützt	tSchG/ BartSchV besonders geschützt	Gefährdungsst Deutschland	tatus (Listen) LSA	
Grauammer (Emberiza calanrda)	х		V	V	
Neuntöter (Lanius collurio)	-	х	-	V	
Wendehals (Jynx torquilla)	х		2	3	
Bluthänfling (Carduelis cannabina)	-	х	V	-	
2. Bestand und Empfindlichke	it				
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (SÜDBECK 2005)  - dornige Hecken, Gebüschreihen, sonstige Gebüsche in der Offenlandschaft  - Lichtungs- und Randbereiche von Wäldern mit geringem Krautwuchs, trockene Standorte (klimabegünstigte Lagen)  - Bodenbrüter - Grauammer; Gebüschbrüter - Neuntöter, Bluthänfling; Höhlenbrüter - Wendehals  Verbreitung  Verbreitung in Deutschland Verbreitung in Sachsen-Anhalt Allgemeine Verbreitung. Mittelhäufig − häufig (SÜDBECK et al. 2007). mittelhäufige Verbreitung  Verbreitung im Untersuchungsraum  □ Vorkommen nachgewiesen □ Vorkommen potenziell möglich  Für die genannten Arten sind augenscheinlich geeignete Bruthabitate im Untersuchungsgebiet vorhanden, aufgrund der "worst case"-Betrachtung ist somit von einem Vorkommen der Gilde der Gebüschbrüter auszugehen  3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG					
a) Fang, Verletzung, Tötung (§	44 Absatz 1 Nummer	1 BNatSchG)		nur Tiere	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ ☐ Nein					
□ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen     □ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen					
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):  Die Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungsstätten (Nestern) kann nicht ausgeschlossen werden, wobei Jungvögel getötet werden können. Zur Vermeidung baubedingter Tötungstatbestände soll die Baufeldfreimachung, hier die Beseitigung von Gehölzen, außerhalb der Brutzeit der Vögel vorgenommen werden (V1).					
Der Verbotstatbestand tritt baube	dingt ein.		☐ Ja	⊠ Nein	



Formblatt Artenschutz	Gebüse	chbrüter				
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	⊠ Ja	☐ Nein				
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):						
Bei Errichtung eines neuen Gebäudes kann es zu einer Schlagopferzahl von in der Nähe brütenden Vögeln kommen. Dies lässt sich jedoch insbesondere bei einer Kindertagesstätte durch eine entsprechende Fenstergestaltung umgehen (V2&3).						
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.	☐ Ja	⊠ Nein				
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		nur Tiere				
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	□ Ja	⊠ Nein				
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen						
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):						
Die durch die Kindertagesstätte ausgehenden Einflüsse auf die Arten können als vernachlässigbar angesehen werden. Die Fläche befindet sich bereits in unmittelbarer Nähe einer Ortschaft, sodass hier ansässige Tiere ohnehin mit einer erhöhten anthropogenen Störung konfrontiert sind und demgegenüber ein Gewöhnungseffekt vorhanden ist. Aufgrund der geringen Empfindlichkeit der Arten sind erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ausschließbar.						
Der Verbotstatbestand tritt ein.	☐ Ja	⊠ Nein				
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	(§ 44	nur Tiere				
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	⊠ Ja	☐ Nein				
	gene Ausgle	eichsmaß-				
nahme is	st vorgesehe	en				
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):						
Die zur Baufelderschließung nötige Gehölzbeseitigung) der vorkommenden Gebüschbrüter bedingt einen geringen Verlust an Bruthabitaten der Arten. Aufgrund der zahlreichen weiteren Gehölze im Umfeld verbleiben allerdings ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die Arten, sodass die Habitatfunktionalität im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Die Vermeidung einer Zerstörung von aktiv genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch die Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit gewährleistet (V1).						
Der Verbotstatbestand tritt ein.	☐ Ja	⊠ Nein				



Formblatt Artenschutz	Gebüschbrüter
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	<ul><li>☑ Nein; Zulassung ist möglich;</li><li>Prüfung endet hiermit</li><li>☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</li></ul>

sonstige euryöke Arten: Ringeltaube, Neuntöter, Blaumeise, Kohlmeise, Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Amsel, Baumpieper, Star, Buchfink, Girlitz, Goldammer

Formblatt Artenschutz Offenlandbrüter						
Projektbezeichnung AFB Bebauungsplan "Sonnengrund"	Planungshoheit  Gemeinde Muldens	tein	Betroffene Art siehe Gefährdungs-/ Schutz- status			
1. Schutz- und Gefährdungsst	atus					
Art	Schutzstatus nach BNa streng geschützt	ntSchG/ BartSchV besonders geschützt	Gefährdungsstatus (Liste Deutschland LSA			
Feldlerche (Alauda arvensis)	-	х	3	3		
Heidelerche (Lullula arborea)	х		V	V		
2. Bestand und Empfindlichke	it					
<ul> <li>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (SÜDBECK 2005)</li> <li>weitgehend offene, gehölzarme Landschaften unterschiedlicher Ausprägung</li> <li>Brachen, Lichtungs- und Randbereiche von Wäldern mit geringem Krautwuchs, trockene Standorte (klimabegünstigte Lagen)</li> <li>Heidelerche benötigt Saumbereiche mit lückigem Gehölzwuchs und/oder Staudenfluren</li> <li>Bodenbrüter</li> </ul>						
Verbreitung						
Verbreitung in Deutschland  Verbreitung in Sachsen-Anhalt  Allgemeine Verbreitung. Mittelhäufig – häufig (SÜDBECK et al. 2007).  mittelhäufige und häufige Verbreitung						
Verbreitung im Untersuchungsraum  ☐ Vorkommen nachgewiesen  ☐ Vorkommen potenziell möglich						
Für die genannten Arten sind augen der "worst case"-Betrachtung ist sor				-		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG						
a) Fang, Verletzung, Tötung (§	44 Absatz 1 Nummer	r 1 BNatSchG)		nur Tiere		
Werden im Zuge der baubedingten Z Ruhestätten Tiere unvermeidbar gef			ıs- und ⊠ Ja	☐ Nein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze \	Wirkungsprognose):					
Die Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungsstätten (Nestern) kann nicht ausgeschlossen werden, wobei Jungvögel getötet werden können. Zur Vermeidung baubedingter Tötungstatbestände soll die Baufeldfreimachung, hier die Beseitigung von Gehölzen, außerhalb der Brutzeit der Vögel vorgenommen werden ( <b>V1</b> ).						
Der Verbotstatbestand tritt baube	dingt ein.		☐ Ja	⊠ Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, of fikante Erhöhung)?	die über das allgemeine l	ebensrisiko hinausgehe	n (signi- ⊠ Ja	☐ Nein		



Formblatt Artenschutz		Offenlar	dbrüter		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Bei Errichtung eines neuen Gebäudes kann es zu einer Schlagopferzahl von in men. Dies lässt sich jedoch insbesondere bei einer Kindertagesstätte durch eine umgehen (V2&3).			-		
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.		☐ Ja	⊠ Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)			nur Tiere		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- derungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durc rung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		□ Ja	⊠ Nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen					
	ì				
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die durch die Kindertagesstätte ausgehenden Einflüsse auf die Arten können als vernachlässigbar angesehen werden. Die Fläche befindet sich bereits in unmittelbarer Nähe einer Ortschaft, sodass hier ansässige Tiere ohnehin mit einer erhöhten anthropogenen Störung konfrontiert sind und demgegenüber ein Gewöhnungseffekt vorhanden ist. Aufgrund der geringen Empfindlichkeit der Arten sind erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ausschließbar.					
Der Verbotstatbestand tritt ein.		☐ Ja	Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und R Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	uhestätter	ı (§ 44	nur Tiere		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt stört?	oder zer-	⊠ Ja	☐ Nein		
	☐ Vorgezo	gene Ausgl st vorgeseh			
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die zur Baufelderschließung nötige Baufeldfreimachung bedingt einen geringen Aufgrund der zahlreichen weiteren Offenlandflächen im Umfeld verbleiben allerdi keiten für die Arten, sodass die Habitatfunktionalität im räumlichen Zusammenha einer Zerstörung von aktiv genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch der Brutzeit gewährleistet (V1).	ngs ausreicl ang erhalten	hend Auswe bleibt. Die	eichmöglich- Vermeidung		
Der Verbotstatbestand tritt ein.		☐ Ja	⊠ Nein		
d) Abschließende Bewertung					
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	⊠ Nein; Z Prüfung	ulassung is g endet hie			
	☐ Ja; Aus	nahmeprü rlich; weite	fung ist		

# 8. Maßnahmen zur Vermeidung, ggf. CEF-Maßnahmen, Ökologische Baubegleitung

Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen und Störungen der gesetzlich geschützten Arten sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

# V1 Bauzeitenregelung – Verlegung der Bautätigkeit und die Beseitigung von Gehölzen oder anderer Vegetationsstruktur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln

Zur Vermeidung von Störungstatbeständen sollen Gehölzbeseitigung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgen. Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen zur Baufeldfreimachung sind ausschließlich im Zeitraum zwischen dem 01.09. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung verlaufen, in der Brutzeit fortgeführt werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.

# V2 Vermeidung großer Glasscheiben in Bereichen mit Durchsicht in die freie Landschaft und in Eckbereichen

Die Verbindung in die umgebende freie Landschaft ist in allen Himmelsrichtungen gegeben. Große durchgängige Glasflächen mit > 8 m² sollen daher grundsätzlich vermieden werden. An den Eckbereichen von Gebäuden sind keine Verglasungen vorzusehen (zumindest um die Ecken umgreifende Glasscheiben).

#### V3 Verwendung von reflexionsarmen Glas

Um die erhöhte Kollisionsgefahr für Vögel zu vermeiden, kann im Vorfeld bei der Planung der Fenster entgegengewirkt werden, indem die Außenreflexion vermindert wird. Hierfür können halbtransparente Materialien, beispielsweise Milch- oder Buntglas verwendet werden. Auch Schutzfolien oder Musterungen sind eine wirksame Methodik. Insbesondere für eine Kindertagesstätte bietet sich eine auffällige, farbenfrohe Gestaltung der Fensterfronten an, um die Durchsichtigkeit zu vermindern, ohne den Lichteinfall erheblich zu beeinflussen.

#### 9. Fazit

Für den Bebauungsplan "Kindertagesstätte Muldenstein" ist eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG erforderlich. Anhand der Vor-Ort-Begehungen wurde eine Einschätzung des vorkommenden Arteninventars nach "worst case"-Methodik ausgeführt. Für die Reptilien konnte die Erfassung von Vorkommen den Ausschluss der Artengruppe erbringen.



Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass eine Betroffenheit für folgende Arten möglich ist: Grauammer, Neuntöter, Wendehals, Bluthänfling, feld- und Heidelerche.

Bei Berücksichtigung und Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sind Verbotstatbestände gemäß  $\S$  44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG durch das Vorhaben ausgeschlossen.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

#### 10. Literatur/Quellen

- BARTSCHV (= Bundesartenschutzverordnung): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBI. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBI. I S. 95).
- BfN BUNDESAMT FÜR NATURSCHTUZ (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region
- BNATSCHG BUNDESNATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
- GAEDIKE, R. & HEINICKE W. (1999): Verzeichnis der Schmetterlinge Deutschlands (Entomofauna Germanica 3). Entomol. Nachr. Ber. Dresden, Beiheft 5: 1-216
- GROßE, W.-R; SEYRING M. (2018): Arbeitsatlas zur Erfassung der Lurche und Kriechtiere in Sachsen-Anhalt. Halle (Saale): 63 S.
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz **52**: 19-67.
- GÜNTHER, R. (Hg.) (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands: mit 10 Tafeln, 16 Farbtafeln und 86 Tabellen. Spektrum, Akad. Verlag, 2009
- HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer "unsteten" Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis
- LAU LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2004): Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt.
- LAU LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2010): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt. Teil Offenland. Stand: 11.05.2010. Halle (Saale).
- LAU LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2010a): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt. Teil Wald. Stand: 18.05.2010. Halle (Saale).
- NATSCHG LSA (= Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) vom 10. Dezember 2010 (GVBI. LSA 2010, 569), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBI. LSA. S.346)
- MEYER, F.; SY, T. (2004): Lurche (Amphibia). Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. In: Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. Halle (Saale) 41 Sonderheft. S. 31-56
- MIL MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG DES LANDES BRANDENBURG (Hrsg.) (2018): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB). Stand 04/2018. Bearbeitung: Bosch & Partner GmbH. Auftraggeber: Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg. 34 S. + Anlagen.
- RANA (2018): Artenschutzliste Sachsen-Anhalt Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten. Im Auftrag des LSBB



- RENNWALD, E.; SOBCZYK, T. & HOFMANN, A. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands. In: BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & STRAUCH, M. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Bonn (Bundesamt für Naturschutz). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 243–283.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 Vorabdruck). Apus **22**, Sonderheft: 3-80.
- SCHÖNBORN, C.; BRENNEDSEN, B.-O.; BLOCHWITZ, O.; HEINZE, B.; STROBL P. & THATE M. (2018):

  Rote Listen Sachsen-Anhalt Großschmetterlinge; in Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020: 825–848
- SCHULZE, M.; SÜßMUTH, T.; MEYER, F. & K. HARTENAUER (2018): Anhang II zum Artenschutzbeitrag Sachsen-Anhalt, Artenschutzliste Sachsen-Anhalt, Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten.
- SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, S.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz **44**: 23-81.
- TLUG THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (2009): Artensteckbriefe Thüringen <a href="https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/zoo-artenschutz/steckbriefegesch-arten">https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/zoo-artenschutz/steckbriefegesch-arten</a>
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz: Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis.
- VOGELSCHUTZ-RL (= Vogelschutz-Richtlinie): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Kodifizierte Fassung (ABI. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABI. L 158 vom 10.6.2013, S. 193).